Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0555(COD)

19.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3062 - 3323

Entwurf eines Berichts
Christian Ehler, Dan Nica
(PE784.506v01-00)

Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0555 – 2025/0555(COD))

Änderungsantrag 3062
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.	(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken***, einschließlich zum Zwecke der Einrichtung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2025/2643***.

Or. en

Änderungsantrag 3063
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dem ***Programm*** werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung ***und*** Verfügbarkeit von	(1) Mit dem ***ECF*** werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung***,*** Verfügbarkeit ***und Verbesserung*** von

Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.	Verteidigungsfähigkeiten ***zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus*** zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 3064
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.	(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten ***und Fähigkeiten der biologischen Abwehr*** zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des SANT-Ausschusses angenommenen Änderungen wiedereingeführt werden.

Änderungsantrag 3065
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.	(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten ***und Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck*** zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 3066
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter	(1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten ***und Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck*** zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen,

Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.	einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 3067
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen werden durchgeführt von a) einem Konsortium von Rechtsträgern, dem mindestens drei Rechtsträger aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländern angehören, von denen mindestens zwei öffentliche Auftraggeber aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten sind, oder b) einer SEAP.

Or. en

Änderungsantrag 3068
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen werden durchgeführt von a) einem Konsortium von Rechtsträgern, dem mindestens drei Rechtsträger aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländern angehören, von denen

mindestens zwei öffentliche Auftraggeber aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten sind, oder b) einer SEAP.

Or. en

Änderungsantrag 3069
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der ECF kann eine gemeinsame Beschaffung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] bis zu einem Betrag decken, der den Teilen des Auftrags entspricht, die sich auf einmalige Kosten beziehen, einschließlich der Reservierung von Produktionskapazitäten.

Or. en

Änderungsantrag 3070
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der ECF kann eine gemeinsame Beschaffung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] bis zu einem Betrag decken, der den Teilen des Auftrags entspricht, die sich auf einmalige Kosten beziehen, einschließlich der Reservierung von Produktionskapazitäten.

Or. en

Änderungsantrag 3071
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.	(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt***, auch für weltraumgestützte Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und damit verbundene Dienstleistungen, Terminals oder Empfänger, die aus Weltraumkomponenten der Union abgeleitet sind, sowie für die Agentur[1a] als Beschaffungs- und Betriebsbeauftragten für Aktivitäten im Zusammenhang mit Weltraumdiensten***. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren. ***[1a] Die „Agentur“ bezieht sich auf die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)***

Or. en

Änderungsantrag 3072
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.	(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt***, auch für weltraumgestützte Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und damit verbundene Dienstleistungen, Terminals oder Empfänger, die aus Weltraumkomponenten der Union abgeleitet sind, sowie für die Agentur (EUSPA) als Beschaffungs- und Betriebsbeauftragten für Aktivitäten im Zusammenhang mit Weltraumdiensten***. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3073
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.	(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt***, auch für weltraumgestützte Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und damit verbundene Dienstleistungen, Terminals oder Empfänger, die aus Weltraumkomponenten der Union abgeleitet sind, sowie für die Agentur als Beschaffungs- und Betriebsbeauftragten für Aktivitäten im Zusammenhang mit Weltraumdiensten***. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3074
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der ***Beauftragte*** führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem ***Programm*** und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.	(2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der ***Beschaffungsbeauftragte*** führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem ***ECF*** und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3075
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Beauftragte*** zieht bei den Beschaffungsverfahren und -verträgen mit Auftragnehmern Kriterien entsprechend den in Artikel 51 festgelegten heran und setzt in der Ausschreibung voraus, dass diese Kriterien auch für Unterauftragnehmer gelten.	(3) Der ***Beschaffungsbeauftragte*** zieht bei den Beschaffungsverfahren und -verträgen mit Auftragnehmern Kriterien entsprechend den in Artikel 51 festgelegten heran und setzt in der Ausschreibung voraus, dass diese Kriterien auch für Unterauftragnehmer gelten.

Or. en

Änderungsantrag 3076

Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Vertrag, der sich aus einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ergibt, erhält Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3077
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Vertrag, der sich aus einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ergibt, erhält Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***oder die Ukraine***.	(5) Jeder Vertrag, der sich aus einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ergibt, erhält Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierte Länder.

Or. en

Änderungsantrag 3078
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte die nicht am geplanten Verfahren teilnehmenden Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern unbeschadet der geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausfuhr von Verteidigungsgütern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für diese Mitgliedstaaten zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3079
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte die nicht am geplanten Verfahren teilnehmenden Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen,

	zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern unbeschadet der geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausfuhr von Verteidigungsgütern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für diese Mitgliedstaaten zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3080
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte die nicht am geplanten Verfahren teilnehmenden Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für diese Mitgliedstaaten zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3081

Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte – wenn möglich – ebenso assoziierte Länder und die Ukraine über das geplante Verfahren und gibt ihnen die Gelegenheit, einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für assoziierte Länder und die Ukraine zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3082
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte – wenn möglich – ebenso assoziierte Länder über das geplante Verfahren und gibt ihnen die Gelegenheit, einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für assoziierte Länder zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3083
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Vor Einleitung eines Beschaffungsverfahrens für eine gemeinsame Beschaffungsmaßnahme unterrichtet der Beauftragte – wenn möglich – ebenso assoziierte Länder über das geplante Verfahren und gibt ihnen die Gelegenheit, einen begründeten Antrag an den Beauftragten zu stellen, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für sie zu erwerben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern im Vertrag über die gemeinsame Beschaffung das Recht vorbehalten, zusätzliche Mengen von Verteidigungsgütern für assoziierte Länder zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 3084
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die ***Europäische Verteidigungsagentur***, eine ***Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm*** oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten***,*** assoziierten Ländern ***oder der Ukraine*** dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen.	(6) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die ***EDA***, eine ***SEAP*** oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten ***oder den*** assoziierten Ländern dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 3085
Jens Gieseke, David McAllister

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***sowie von Mitteln der maritimen Mobilität wie Häfen, Marinestützpunkten, Schiffbau- und Schiffsreparaturinfrastruktur und Logistikzentren*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört

verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3086
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***sowie von Mitteln der maritimen Mobilität wie Häfen, Marinestützpunkten, Schiffbau- und Schiffsreparaturinfrastruktur und Logistikzentren*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3087
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Merja Kyllönen, Nora Mebarek, Thomas Pellerin-Carlin, André Franqueira Rodrigues, Bruno Tobback, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***sowie von Mitteln der maritimen Mobilität wie Häfen, Marinestützpunkten, Schiffbau- und Schiffsreparaturinfrastruktur und Logistikzentren*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3088
Nicola Procaccini, Carlo Fidanza, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***sowie von Mitteln der maritimen Mobilität wie Häfen, Marinestützpunkten, Schiffbau- und Schiffsreparaturinfrastruktur und Logistikzentren*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3089
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur***, IKT-Systeme für den Verkehr*** und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der

Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten ***und Logistikzentren entlang vorrangiger Korridore für die militärische Mobilität,*** einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer ***und medizinischer*** Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3090
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***wie Häfen, Marinestützpunkten, Schiffbau- und Schiffsreparaturinfrastruktur und Logistikzentren*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört

und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3091
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten ***im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen*** Mobilität in der Union ***durch die Unterstützung der*** Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen***, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität*** unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung ***von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die*** Unterstützung ***von Militärstützpunkten*** einschließlich Unterkünften für militärisches Personal ***und sozialer*** Infrastruktur, um ***eine*** verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten***; können*** Folgendes umfassen:	(1) ***Aus dem ECF werden*** Tätigkeiten ***unterstützt, die darauf abzielen, die militärische*** Mobilität in der Union ***zu verbessern, indem die*** Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen ***erleichtert, ermöglicht und unterstützt wird,*** unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung ***dieser Mittel.*** Unterstützung ***kann auch für Militärstützpunkte*** einschließlich Unterkünften für militärisches Personal***, Logistikzentren entlang vorrangiger Korridore für die militärische Mobilität sowie soziale und medizinische*** Infrastruktur ***gewährt werden, wenn dies erforderlich ist***, um ***die*** verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten***. Diese Unterstützung kann*** Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3092

Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität ***und durch die Stärkung von Hafenanlagen und Wartungskapazitäten der Marine*** zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Begründung

Die militärische Mobilität ist nicht nur von der Landverkehrsinfrastruktur, sondern auch von der Verfügbarkeit von Hafenanlagen und Marinewartungskapazitäten abhängig. Für den Einsatz und die Aufrechterhaltung von Streitkräften sind insbesondere zur Unterstützung der Ostflanke der NATO funktionale Häfen erforderlich, in denen militärische Ausrüstung aufgenommen und bereitgestellt werden kann, sowie ausreichende Wartungskapazitäten, um die Einsatzbereitschaft von Mitteln der Marine sicherzustellen.

Änderungsantrag 3093
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen***;*** dazu ***gehört*** auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich ***Unterkünften*** für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen***.*** Dazu ***kann*** auch die Unterstützung von Militärstützpunkten ***gehören,*** einschließlich ***temporärer und modularer Unterkünfte*** für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; ***diese Tätigkeiten*** können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3094
Isabelle Le Callennec, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Nadine Morano, Paulo do Nascimento Cabral, Francisco José Millán Mon, Susana Solís Pérez, Carmen Crespo Díaz, Vangelis Meimarakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung***, Häfen und Seeverkehrsinfrastrukturen*** und

Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:	Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3095
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten;	(1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur***, IKT-Systeme für den Verkehr*** und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes

können Folgendes umfassen:	umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 3096
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) neue sicherheitsbezogene Weltraumtätigkeiten wie Ortung, Navigation und Zeitgebung, die Überwachung von Funkfrequenzstörungen, staatliche Erdbeobachtungsdienste, die sichere Kommunikation und Informationsgewinnung und die Integration von Vorzeigeprojekten mit strategischer Verkehrs- und Logistikinfrastruktur, beispielsweise grenzüberschreitende Korridore für die militärische Mobilität und Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck.

Or. en

Änderungsantrag 3097
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern**.**	a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern***, einschließlich kollektiver***

	Mobilitätslösungen wie auf der Grundlage des doppelten Verwendungszwecks entwickelte Eisenbahnen;

Or. en

Änderungsantrag 3098
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern.	a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern***, einschließlich grenzüberschreitender und großer Verkehrsprojekte und Infrastruktur***.

Or. en

Änderungsantrag 3099
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern.	a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern***, unter anderem durch Logistik und kollektive Mobilitätslösungen wie***

Eisenbahnen.

Or. en

Änderungsantrag 3100
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern.	a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern***, unter anderem durch Logistik und kollektive Mobilitätslösungen wie Eisenbahnen***.

Or. en

Änderungsantrag 3101
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern.	a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern***, einschließlich kollektiver Mobilitätslösungen wie auf der Grundlage des doppelten Verwendungszwecks entwickelte Eisenbahnen***.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3102
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Neue sicherheitsbezogene Weltraumtätigkeiten wie Ortung, Navigation und Zeitgebung, die Überwachung von Funkfrequenzstörungen, staatliche Erdbeobachtungsdienste, die sichere Kommunikation und Informationsgewinnung und die Integration von Vorzeigeprojekten mit strategischer Verkehrs- und Logistikinfrastruktur, beispielsweise grenzüberschreitende Korridore für die militärische Mobilität und Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck.

Or. en

Änderungsantrag 3103
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Neue sicherheitsbezogene Weltraumtätigkeiten wie Ortung, Navigation und Zeitgebung, die Überwachung von Funkfrequenzstörungen, staatliche Erdbeobachtungsdienste, die sichere

Kommunikation und Informationsgewinnung und die Integration von Vorzeigeprojekten mit strategischer Verkehrs- und Logistikinfrastruktur, beispielsweise grenzüberschreitende Korridore für die militärische Mobilität und Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck.

Or. en

Änderungsantrag 3104
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.	b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen ***(einschließlich der Infrastruktur für die Kraftstoffversorgung)*** bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität***, auch im Hinblick auf die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität sowie Militärstützpunkte und die Stationierung des Militärs***.

Or. en

Änderungsantrag 3105
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.	b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen***, einschließlich Kraftstoffvorratsbehältern und der begleitenden Infrastruktur,*** bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität ***sowie im Hinblick auf einen doppelten Verwendungszweck im TEN-V-Korridor und im Korridor für die militärische Mobilität***.

Or. en

Änderungsantrag 3106
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.	b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität***, einschließlich Transportkapazitäten für übergroße und überschwere Militärfracht***.

Or. en

Änderungsantrag 3107
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.	b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen***, einschließlich der Infrastruktur für die Kraftstoffversorgung,*** bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.

Or. en

Begründung

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Infrastruktur für die Kraftstoffversorgung in der Auflistung von Transportmitteln und logistischen Ressourcen durch die Kommission ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Rahmen für die militärische Mobilität gemäß Artikel 49 die gesamte Betriebskette abgedeckt wird.

Änderungsantrag 3108
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.	b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen ***(einschließlich der Infrastruktur für die Kraftstoffversorgung)*** bzw. entsprechender Ausrüstung, die auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.

Or. en

Änderungsantrag 3109
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung der Entwicklung einschlägiger digitaler Technologien zur Erhöhung der Eisenbahnkapazität, wie das ERTMS und die digitale automatische Kupplung.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3110
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung der militärischen Gesundheitsversorgung, der Krisenvorsorge im Gesundheitsbereich und der biologischen Sicherheit.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des SANT-Ausschusses angenommenen Änderungen wiedereingeführt werden.

Änderungsantrag 3111

Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern.	e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern***, einschließlich Mittel für die biologische Abwehr sowie chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN) Gegenmaßnahmen***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des SANT-Ausschusses angenommenen Änderungen wiedereingeführt werden.

Änderungsantrag 3112
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern.	e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern***, einschließlich Mittel für die biologische Abwehr sowie***

chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN) Gegenmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 3113
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ausbau der Kraftstoffinfrastruktur für Zwecke der militärischen Mobilität, einschließlich Kraftstoffpipelines und Einrichtungen für die Lagerung, und ihre Integration in das NATO-Kraftstoffsystem, wobei strategische Korridore und Gebiete, die konventionellen militärischen Bedrohungen in hohem Ausmaß ausgesetzt sind, Vorrang haben.

Or. en

Begründung

Der Ausbau und die Integration der Kraftstoffinfrastruktur für Zwecke der militärischen Mobilität werden in der Gemeinsamen Mitteilung über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0 als Priorität für die Verteidigungsbereitschaft der Union genannt, insbesondere entlang strategischer Korridore und in Regionen, die konventionellen militärischen Bedrohungen ausgesetzt sind. Solche Infrastrukturen kommen derzeit nicht für eine Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe" in Betracht. Durch die ausdrückliche Aufnahme in Artikel 49 wird eine dokumentierte Finanzierungslücke geschlossen und die Komplementarität mit dem NATO-Kraftstoffsystem sichergestellt.

Änderungsantrag 3114
Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ausbau der Kraftstoffinfrastruktur für Zwecke der militärischen Mobilität (Kraftstoffpipelines und Speichertanks) und ihre Integration in das NATO-Kraftstoffsystem, wobei strategische Korridore und Gebiete, die konventionellen militärischen Bedrohungen in hohem Ausmaß ausgesetzt sind, Vorrang haben.

Or. en

Änderungsantrag 3115
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ausbau der Kraftstoffinfrastruktur für Zwecke der militärischen Mobilität (Kraftstoffpipelines und Speichertanks) und ihre Integration in das NATO-Kraftstoffsystem, wobei strategische Korridore und Gebiete, die konventionellen militärischen Bedrohungen in hohem Ausmaß ausgesetzt sind, Vorrang haben.

Or. en

Änderungsantrag 3116
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ea) Ausbau der Energieinfrastruktur für Zwecke der militärischen Mobilität und ihre Integration in die bestehenden Systeme, wobei strategische Korridore und Gebiete, die konventionellen militärischen Bedrohungen in hohem Ausmaß ausgesetzt sind, Vorrang haben.

Or. en

Änderungsantrag 3117
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung ***und Stärkung*** des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen***, einschließlich kritischer Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen*** mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität***, darunter Häfen für den schnellen und umfangreichen Transport von militärischen Gütern und militärischem Personal und Binnenwasserstraßen aufgrund ihrer verfügbaren Kapazität und intermodalen Komplementarität***, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit ***wesentlicher*** europäischer Wirkung***, beispielsweise Infrastrukturen entlang eines europäischen Verkehrskorridors***.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3118

Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen ***und Energieanlagen*** mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, ***und ihre Verbindungen zu strategischen See-, Binnen- und Eisenbahnhäfen*** und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung***, einschließlich derjenigen, die gemäß [dem Vorschlag für eine Verordnung (EU) über militärische Mobilität] als strategische Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck ausgewiesen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 3119
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität***, z. B. Häfen für den umfangreichen Transport sowie Binnenwasserstraßen für ergänzende oder in Notfällen verwendbare Logistikkapazitäten***, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.

Or. en

Begründung

Häfen sind für die Ausweitung der Streitkräfte in großem Ausmaß unerlässlich, insbesondere für den Empfang und die Bereitstellung von Ausrüstung aus verbündeten Nationen. Binnenwasserstraßen bieten ergänzende und in Notfällen verwendbare Logistikkapazitäten, wenn die primären Landkorridore gestört oder überlastet werden. Darüber hinaus sind sie für schwere und übergroße Militärausrüstung unerlässlich.

Änderungsantrag 3120
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität**,** und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen**,** ***einschließlich kritischer Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen*** mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität ***oder eines europäischen Verkehrskorridors*** und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.

Or. en

Änderungsantrag 3121
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und

Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	Infrastrukturen mit ***wesentlicher*** europäischer Wirkung ***wie europäische Verkehrskorridore***.

Or. en

Änderungsantrag 3122
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität***, entlang eines europäischen Verkehrskorridors***, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.

Or. en

Änderungsantrag 3123
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.	f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, ***Infrastrukturen, die den Anforderungen einer Doppelnutzung gerecht werden*** und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.

Or. en

Änderungsantrag 3124
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Schutz, Überwachung und Resilienz kritischer Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Flughäfen und digitaler Systeme, um die Kontinuität der zivilen und militärischen Mobilität sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3125
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Schutz, Überwachung und Resilienz kritischer Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Flughäfen und digitaler Systeme, um die Kontinuität der zivilen und militärischen Mobilität sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3126
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung des Ausbaus alternativer Flugkraftstoffe mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich nachhaltiger Flugkraftstoffe (SAF) und der damit verbundenen modularen Infrastruktur, die sowohl zur strategischen Autonomie als auch zur militärischen Bereitschaft beitragen, wobei anzuerkennen ist, dass militärischer Flugkraftstoff aus zivilem Flugkraftstoff mit spezifischen Zusatzstoffen für militärische Zwecke gewonnen wird.

Or. en

Änderungsantrag 3127
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung der Entwicklung und Einführung robuster und souveräner technologischer Lösungen, die die Planung, Koordinierung und Steuerung ziviler und militärischer Verkehrsströme ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit militärischen Mobilitätsoperationen in der gesamten Union.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3128
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung der Infrastruktur für den Zivilschutz, einschließlich Bunkern und Schutzräumen.

Or. en

Änderungsantrag 3129
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Maßnahmen nach diesem Artikel stellen die vollständige Interoperabilität mit den transeuropäischen Verkehrsnetzen sicher und tragen zur Modernisierung der zivilen Verkehrsinfrastruktur bei, um den Anforderungen einer Doppelnutzung gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3130
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tätigkeiten werden in Ergänzung zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.	(2) Die Tätigkeiten ***gemäß diesem Artikel*** werden in Ergänzung ***zu den gemäß Artikel 80 dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und in Ergänzung*** zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3131
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tätigkeiten werden in Ergänzung zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.	(2) Die Tätigkeiten werden in Ergänzung zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt ***und tragen den einschlägigen Anforderungen und Standards der NATO für die militärische Mobilität Rechnung***.

Or. en

Begründung

Die Korridore für die militärische Mobilität und die Infrastrukturstandards werden gemeinsam mit der NATO entwickelt. Bei EU-Investitionen in die militärische Mobilität, die nicht mit der Logistikplanung der NATO in Einklang stehen, besteht das Risiko, dass eine Infrastruktur aufgebaut wird, die nicht den Anforderungen der Allianz entspricht. Mit dieser Änderung wird die Kohärenz zwischen der EU-Finanzierung und dem operativen Bedarf der NATO sichergestellt.

Änderungsantrag 3132
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tätigkeiten werden in Ergänzung zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.	(2) Die Tätigkeiten ***gemäß diesem Artikel*** werden in Ergänzung ***zu den gemäß Artikel 80 dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und*** zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3133
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 49a
	EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich
	(1) Die Unterstützung für neue Marktteilnehmer, innovative Start-ups, KMU und Scale-up-Unternehmen erfolgt in Form eines speziellen EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS). Das EUDIS kann innovative und skalierbare Tätigkeiten umfassen, die alle Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern abdecken können, auch zur Unterstützung disruptiver Technologien und einzelner Rechtsträger (einschließlich KMU), z. B.: Matchmaking-Veranstaltungen und Business Coaching für Innovatoren, flexible Finanzierungsmechanismen, Wettbewerbe bei Live-Umwelttests, Hackathons, Unterstützung zur innovativen Auftragsvergabe, iterative Beschaffungsmodelle zur Modernisierung sich rasch entwickelnder Systeme und sonstige Maßnahmen für verkürzte

Innovationszyklen und die rasche Integration, Validierung und Experimentierung sowie die Produktionszertifizierung von bzw. mit Technologien. Die Unterstützung kann durch oder in Verbindung mit den in den Artikeln 45 bis 49 genannten Tätigkeiten gewährt werden.

(2) Die Kommission unterstützt die Einrichtung und den Betrieb zentraler nationaler Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten, die Beratungsstrukturen auf nationaler Ebene umfassen, technische Hilfe bereitstellen und von den Mitgliedstaaten verwaltet werden, die diese Beratungsdienste nach eigenem Ermessen auf nationaler Ebene weiter ausweiten können. Beratungsdienste und damit verbundene technische Hilfe, die von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel verwaltet werden, stellen förderfähige Maßnahmen im Rahmen des ECF gemäß Artikel 4 Absatz 2 dar, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele beitragen. Die Kommission sorgt für den rechtzeitigen und wirksamen Austausch einschlägiger Informationen mit den nationalen Beratungsbehörden, um eine rasche und nahtlose Umsetzung der Programmaktualisierungen und -bedingungen auf nationaler und subnationaler Ebene zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3134
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 49a
	EU-Innovationsprogramm im

Verteidigungsbereich

(1) Die Unterstützung für neue Marktteilnehmer, innovative Start-ups, KMU und Scale-up-Unternehmen erfolgt in Form eines speziellen EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS). Das EUDIS kann innovative und skalierbare Tätigkeiten umfassen, die alle Phasen des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern abdecken können, auch zur Unterstützung disruptiver Technologien und einzelner Rechtsträger (einschließlich KMU), z. B.: Matchmaking-Veranstaltungen und Business Coaching für Innovatoren, flexible Finanzierungsmechanismen, Wettbewerbe bei Live-Umwelttests, Hackathons, Unterstützung zur innovativen Auftragsvergabe, iterative Beschaffungsmodelle zur Modernisierung sich rasch entwickelnder Systeme und sonstige Maßnahmen für verkürzte Innovationszyklen und die rasche Integration, Validierung und Experimentierung sowie die Produktionszertifizierung von bzw. mit Technologien. Die Unterstützung kann durch oder in Verbindung mit den in den Artikeln 45 bis 49 genannten Tätigkeiten gewährt werden. (2) Die Kommission unterstützt die Einrichtung und den Betrieb zentraler nationaler Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten, die Beratungsstrukturen auf nationaler Ebene umfassen, technische Hilfe bereitstellen und von den Mitgliedstaaten verwaltet werden, die diese Beratungsdienste nach eigenem Ermessen auf nationaler Ebene weiter ausweiten können. Beratungsdienste und damit verbundene technische Hilfe, die von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel verwaltet werden, stellen förderfähige Maßnahmen im Rahmen des ECF gemäß Artikel 4 Absatz 2 dar, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele beitragen.

Die Kommission sorgt für den rechtzeitigen und wirksamen Austausch einschlägiger Informationen mit den nationalen Beratungsbehörden, um eine rasche und nahtlose Umsetzung der Programmaktualisierungen und -bedingungen auf nationaler und subnationaler Ebene zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3135
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 49a
	Richtwerte
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten stärken die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB durch die in Kapitel VII Abschnitt 2 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, um bis 2034
	a) sicherzustellen, dass mindestens 50 % der in der gesamten Union beschafften Verteidigungsgüter aus einer gemeinsamen Beschaffung stammen;
	b) sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Mehrwerts der Verteidigungsgüter, die von den Mitgliedstaaten erworben werden, aus der Union, einem assoziierten Land oder der Ukraine stammen;
	c) sicherzustellen, dass sich die technologische Einsatzbereitschaft europäischer Verteidigungsgüter, insbesondere in Bezug auf die Leistung in den Bereichen Energie und Materialnutzung, erheblich verbessert hat und mit den weltweit fortschrittlichsten Kapazitäten oder höher vergleichbar ist;

d) sicherzustellen, dass europäische Verteidigungsgüter, die für die Verwendung oder den Einsatz unter jeglichen geographischen Gegebenheiten konzipiert sind, uneingeschränkt widerstandsfähig gegen den Klimawandel, auch gegen die meisten extremen Wetterereignisse, und gegen das Risiko einer Verknappung der Versorgung mit fossilen Brennstoffen sind;

e) sicherzustellen, dass sich die Interoperabilität und Austauschbarkeit von Verteidigungsgütern, die in der Union hergestellt werden, erheblich verbessert hat und dass Doppelarbeit bei der parallelen Entwicklung vergleichbarer wichtiger Verteidigungsgüter in der gesamten Union erheblich verringert wurde;

f) sicherzustellen, dass die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Ausfuhr von Verteidigungsgütern im Einklang mit den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates festgelegten EU-Kriterien für Waffenausfuhren erheblich verbessert wurde.

Or. en

Änderungsantrag 3136
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Maßgabe des Abkommens über den EWR Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3137
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) andere Drittländer, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft geschlossen hat.

Or. en

Änderungsantrag 3138
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern	***entfällt***
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der	

Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 3139
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern	***entfällt***
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;	
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	

Or. en

Änderungsantrag 3140
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern	***entfällt***
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;	
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	

Or. en

Änderungsantrag 3141
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern	***entfällt***
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;	
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	

Or. en

Änderungsantrag 3142
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern	***entfällt***
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle	

eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;

b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.

Or. en

Begründung

Basierend auf dem Bericht des SEDE-Ausschusses. Anknüpfend an die EDIP- und EDF-Bestimmungen.

Änderungsantrag 3143
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3144

Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3145
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3146
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3147
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3148
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche	***entfällt***

sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 3149
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3150
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3151
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3152
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren*** Interoperabilität ***zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.***	c) ***Interoperabilitätsanforderungen und andere technische Anforderungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der industriellen und technologischen Basis der Union erforderlich sind, zu enthalten; sofern die Maßnahme Güter, Systeme oder Dienstleistungen mit Verteidigungs- oder doppeltem Verwendungszweck betrifft, die für den Einsatz in Verbindung mit den Streitkräften, der Ausrüstung oder der Infrastruktur der NATO bestimmt sind, so ist die*** Interoperabilität ***anhand der geltenden NATO-Standardisierungsübereinkommen (STANAG), der Fähigkeitscodes des Alliierten Kommandos für Transformation und der Anforderungen des NATO-Architekturrahmens zu überprüfen, und die Bewilligungsbehörde dokumentiert diese Überprüfung in der***

Vergabeentscheidung*;

Or. en

Begründung

NATO interoperability is a legal and operational prerequisite for defence equipment co-funded under the ECF to be deployable in collective-defence scenarios. The Commission proposal references interoperability as an award criterion in Article 50(2)(c) but does not specify the standards framework against which interoperability is to be assessed. This creates legal uncertainty for contracting authorities and technical ambiguity for project promoters. The amendment makes the obligation concrete by referencing STANAG-based verification and requiring documentation in the award decision, consistent with the Union's commitment to NATO interoperability under the EU-NATO Joint Declaration and the Capability Development Plan of the European Defence Agency.

Änderungsantrag 3153
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.	c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme ***im Einklang mit den NATO-Standards*** und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 3154
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß*** Artikel 9 dieser Verordnung müssen die	(1) ***Abweichend von*** Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***diesem***

Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***den Absätzen 2 bis 6*** genannten Verpflichtungen erfüllen.	***Artikel*** genannten Verpflichtungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 3155
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***den Absätzen 2 bis 6 genannten*** Verpflichtungen erfüllen.	(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***diesem Artikel festgelegten*** Verpflichtungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 3156
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***den Absätzen 2 bis 6 genannten*** Verpflichtungen erfüllen.	(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in ***diesem Artikel festgelegten*** Verpflichtungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 3157

Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.	(2) Empfänger haben ***ihren Sitz und*** ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland. ***Die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke der Maßnahme genutzt werden, müssen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden.***

Or. en

Änderungsantrag 3158
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.	(2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland. ***Die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke der Maßnahme genutzt werden, müssen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden.***

Or. en

Änderungsantrag 3159
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.	(2) Empfänger ***von Unionsmitteln*** haben ***ihren Sitz und*** ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 3160
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.	(2) Empfänger haben ***ihren Sitz und*** ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 3161
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Empfänger von Unionsmitteln besitzen die Gestaltungshoheit gemäß Artikel 2.

Or. en

Änderungsantrag 3162
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn die Kommission über Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, sowie über angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452 verfügt.	(3) Abweichend von Absatz 2 ***dieses Artikels*** kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn die Kommission über Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, sowie über angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452 verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 3163
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn die Kommission über Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, ***sowie*** über angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452 verfügt.	(3) Abweichend von Absatz 2 ***dieses Artikels*** kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn die Kommission über Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, ***beispielsweise*** über angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452***,*** verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 3164
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes

der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten, die diese Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Fonds nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 3165
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Diese Garantiemaßnahmen*** müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Unterabsatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft.	(4) ***Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Garantien*** müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Absatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen oder der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ziele***, zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 3166
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Diese Garantiemaßnahmen***	(4) ***Die in Absatz 3 dieses Artikels***

müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Unterabsatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft.

genannten Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Absatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen oder der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ziele***, zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 3167
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Diese Garantiemaßnahmen*** müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Unterabsatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft.	(4) ***Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Garantien*** müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem ***Absatz*** genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen oder der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele***, zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 3168
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Aus den in ***Unterabsatz 1*** genannten Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, durch die sichergestellt wird, dass	(5) Aus den in ***Absatz 4*** genannten Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, durch die sichergestellt wird, dass

Or. en

Änderungsantrag 3169
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Aus den in ***Unterabsatz 1*** genannten Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, durch die sichergestellt wird, dass	(5) Aus den in ***Absatz 2*** genannten Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, durch die sichergestellt wird, dass

Or. en

Änderungsantrag 3170
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte	b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu ***Verschlusssachen oder*** vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Angestellte oder andere an der Maßnahme

Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung vorweisen können;	beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung ***gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften*** vorweisen können;

Or. en

Änderungsantrag 3171
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung vorweisen können;	b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu ***Verschlusssachen oder*** vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Angestellte oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung ***gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften*** vorweisen können;

Or. en

Änderungsantrag 3172
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden	c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden

geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, und gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen weder aus der Union oder aus assoziierten Ländern ausgeführt werden noch von außerhalb der Union oder außerhalb assoziierter Länder zugänglich sind.

geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, und gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen ***und den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP festgelegten Kriterien – insbesondere Kriterium 5 zur nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen –*** weder aus der Union oder aus assoziierten Ländern ausgeführt werden noch von außerhalb der Union oder außerhalb assoziierter Länder zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 3173
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist***, und gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen*** weder	c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, weder ***an Einrichtungen mit Sitz außerhalb des***

aus der Union oder aus assoziierten Ländern ausgeführt werden noch ***von außerhalb der Union oder außerhalb assoziierter Länder*** zugänglich ***sind***.	***Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder übertragen*** noch ***für diese*** zugänglich ***gemacht werden***. ***Eine solche Genehmigung darf nicht den in Artikel 3 festgelegten Zielen entgegenstehen.***

Or. en

Änderungsantrag 3174
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Jeder Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass die Beteiligung einer Einrichtung aus einem nicht assoziierten Drittland den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich des Grundsatzes gutnachbarlicher Beziehungen, zuwiderläuft, unterrichtet den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss davon.
	Die Kommission konsultiert die betroffenen Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, wie die ermittelten Risiken am besten bewältigt werden können, und gibt eine hinreichend begründete Stellungnahme zur Beteiligung des Rechtsträgers ab.

Or. en

Änderungsantrag 3175
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.	(6) Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können ***zusätzlich zu den in Absatz 5 genannten Garantien*** weitere Garantien gegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 3176
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Zur Sicherstellung eines unionsweit harmonisierten Ansatzes können die in Absatz 5 und Absatz 6 genannten Garantien mittels einer von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 83 genannten Ausschusses erstellten standardisierten Vorlage gegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 3177
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission teilt dem in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß ***diesem*** Absatz als förderfähig gelten.	(7) Die Kommission teilt dem in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß Absatz ***3*** als förderfähig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 3178
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich*** die ***Infrastrukturen***, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme ***verwendet*** werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. ***Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.***	(8) Die ***Infrastruktur***, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme ***genutzt*** werden, ***müssen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes ***befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 3179
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der	(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der

an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.	an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden. ***Die mit Tätigkeiten, die diese Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, einhergehenden Kosten sind im Rahmen des ECF nicht förderfähig.***

Or. en

Änderungsantrag 3180
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.	(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden. ***Die mit Tätigkeiten, die diese Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, einhergehenden Kosten sind im Rahmen des ECF nicht förderfähig.***

Or. en

Änderungsantrag 3181
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.	(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, ***für die gesamte Dauer der Maßnahme*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3182
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im	(8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, ***für***

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.	***die gesamte Dauer der Maßnahme*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3183
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wenn Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie abweichend von Absatz 8 ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Gebiete befinden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Die mit Tätigkeiten, die diese Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, einhergehenden Kosten sind im Rahmen der Unterstützung durch die Union nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 3184
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und e und ***in Artikel 45 Absatz 2*** genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis ***6*** genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ bezeichnet Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlusssachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.	(9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und e und ***ea*** genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis ***8*** genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ bezeichnet Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlusssachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.

Or. en

Änderungsantrag 3185
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und e und ***in Artikel 45 Absatz 2*** genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis ***6*** genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ bezeichnet Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen	(9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und e und ***ea*** genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis ***8*** genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ bezeichnet Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen

Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlusssachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.	Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlusssachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.

Or. en

Änderungsantrag 3186
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstaben a und*** d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.	(10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstabe*** d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 3187
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstaben a und*** d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.	(10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstabe*** d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 3188
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Ergebnisse der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und in ***Artikel 44 Absatz 2*** genannten Maßnahmen sowie die Güter oder Technologien, die aus diesen Maßnahmen hervorgehen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch nicht in Form eines Technologietransfers, einer Kontrolle oder Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen.	(11) Die Ergebnisse der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und in ***Buchstabe ea*** genannten Maßnahmen sowie die Güter oder Technologien, die aus diesen Maßnahmen hervorgehen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch nicht in Form eines Technologietransfers, einer Kontrolle oder Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 3189
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die ***geschätzten*** Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***in*** der Union nicht ***weniger*** als ***65*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.	(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***außerhalb*** der Union ***und der assoziierten Länder*** nicht ***mehr*** als ***20*** % der geschätzten Kosten ***der Bestandteile*** des fertigen Guts ***oder des Produkts, dessen Produktionskapazitätsausbau durch Unionsmittel gefördert wird,*** betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen. ***Bei Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d müssen gegebenenfalls und unbeschadet des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 mindestens 80 % des im Endprodukt enthaltenen Eisens, Stahls und Aluminiums spätestens 18 Monate nach dem Geltungsbeginn der einschlägigen delegierten Rechtsakte den Ökodesign-Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 3190
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung in der Union nicht weniger als ***65*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.	(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung in der Union nicht weniger als ***70*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. ***Dieser Schwellenwert bildet den Ausgangspunkt eines allmählichen Übergangs hin zu einem höheren Ambitionsniveau, das dem Ziel der strategischen Autonomie Europas entspricht.*** Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 3191
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben ***a,*** c und d genannten Maßnahmen dürfen die ***geschätzten*** Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***in*** der Union nicht ***weniger*** als ***65*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, ***gegen*** die ***Bedenken aufgrund der*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union ***oder*** ihrer Mitgliedstaaten***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen***.	(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen dürfen die Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***außerhalb*** der Union ***und der assoziierten Länder*** nicht ***mehr*** als ***35*** % der geschätzten Kosten ***der Bestandteile*** des fertigen Guts ***oder des Produkts, dessen Produktionskapazitätsausbau durch Unionsmittel gefördert wird,*** betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, die ***gegen die*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union ***und*** ihrer Mitgliedstaaten ***verstoßen***.

Or. en

Änderungsantrag 3192
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***in*** der Union nicht ***weniger*** als ***65*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.	(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***außerhalb*** der Union ***und der assoziierten Länder*** nicht ***mehr*** als ***35*** % der geschätzten Kosten ***der Bestandteile*** des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 3193
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***in*** der Union nicht ***weniger*** als ***65*** % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder	(12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung ***außerhalb*** der Union ***und der assoziierten Länder*** nicht ***mehr*** als ***35*** % der geschätzten Kosten ***der Bestandteile*** des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und

ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.	Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 3194
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Abweichend von Absatz 12 kommt für in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannte Maßnahmen, wenn einem an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer zwischen 15 % und 35 % des Vertragswerts zugewiesen wird und dieser nicht in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassen ist, die Maßnahme für eine Unterstützung in Betracht, sofern sich der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren zu bewerten, ob es machbar ist, die von diesem Unterauftragnehmer bereitgestellten Beiträge durch alternative, beschränkungsfreie Beiträge aus der Union oder einem assoziierten Land zu ersetzen und dabei die technischen und zeitlichen Anforderungen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

European defence products frequently depend on non-EU components for which no European alternative currently exists, from propulsion systems in armoured vehicles to precision optics in laser systems. A blanket application of the 65/35 rule without a managed derogation risks making ECF-funded defence activities undeliverable. This amendment mirrors the approach adopted in Article 16(4) of the SAFE Regulation by allowing essential non-EU subcontracting while requiring contractors to actively assess European alternatives within two years, combining operational pragmatism with a structural de-risking commitment.

Änderungsantrag 3195
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann bei einer gemeinsamen Beschaffung von Absatz 12 abgewichen werden, sofern die Kosten für Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union oder assoziierten Ländern nicht mehr als 35 % des geschätzten Werts des Endprodukts betragen und keine Komponenten aus nicht assoziierten Drittländern stammen, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, zuwiderlaufen.

Or. en

Änderungsantrag 3196
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit am Ende der Maßnahme bewertet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3197
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit am Ende der Maßnahme bewertet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3198
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit am Ende der Maßnahme bewertet werden.	(14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann ***unter bestimmten, hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen*** im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit am Ende der Maßnahme bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 3199
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 2 genannten Maßnahmen oder sofern in den Arbeitsprogrammen nichts anderes bestimmt ist, wird die Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die durchgeführt werden von	***entfällt***
a) Rechtsträgern, die in einem Konsortium von mindestens drei förderfähigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, die wiederum in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind. Mindestens drei dieser förderfähigen, in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträger dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme weder direkt noch indirekt der Kontrolle desselben Rechtsträgers unterliegen und dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren;	
b) oder einer gemäß der Verordnung (EU) [XXX][EDIP] eingerichteten Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm.	

Or. en

Änderungsantrag 3200
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 15 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 2 genannten Maßnahmen ***oder sofern in den Arbeitsprogrammen nichts anderes bestimmt ist,*** wird die	(15) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 2 genannten Maßnahmen wird die Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die durchgeführt werden

Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die durchgeführt werden von	***entweder*** von

Or. en

Änderungsantrag 3201
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 15 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rechtsträgern, die in einem Konsortium von mindestens drei förderfähigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, die wiederum in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind. Mindestens drei dieser förderfähigen, in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträger dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme weder direkt noch indirekt der Kontrolle desselben Rechtsträgers unterliegen und dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3202
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 15 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) oder einer gemäß der Verordnung (EU) [XXX][EDIP] eingerichteten Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3203
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 15 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***oder*** einer ***gemäß der Verordnung (EU*) *[XXX][EDIP] eingerichteten*** Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm.	b) einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm ***(SEAP)***.

Or. en

Änderungsantrag 3204
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wird auf Unionsebene ein Register mit dem Ziel eingerichtet, die Verfügbarkeit von Gütern zu erhöhen, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel ***45a*** unterstützten Güter in diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.	(16) Wird auf Unionsebene ein Register mit dem Ziel eingerichtet, die Verfügbarkeit von Gütern zu erhöhen, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel ***44 Absatz 1 Buchstabe e*** unterstützten Güter in diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3205
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle

im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wird ***auf Unionsebene*** ein Register ***mit dem Ziel*** eingerichtet, die Verfügbarkeit von Gütern zu ***erhöhen***, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel 45a unterstützten Güter in diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.	(16) Wird ein Register eingerichtet, ***um den Mitgliedstaaten*** die Verfügbarkeit von Gütern zu ***erleichtern***, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel 45a unterstützten Güter in diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Or. en

Begründung

Die Änderung präzisiert den rechtlichen Charakter der in Absatz 16 genannten Registrierungspflicht: Sofern ein Register auf Unionsebene besteht, werden die gemäß Artikel 45a unterstützten Güter in dieses Register eingetragen. Die derzeitige Formulierung im Sinne von „Falls ein Register erstellt wird“ („If a register is created“) wird im Englischen durch eine präzisere Formulierung ersetzt, die mit der operativen Logik von Artikel 49 über die militärische Mobilität und mit den Schlussfolgerungen des Rates zur militärischen Mobilität 2.0 im Einklang steht.

Änderungsantrag 3206
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wird ***auf Unionsebene*** ein Register ***mit dem Ziel*** eingerichtet, die Verfügbarkeit von Gütern zu ***erhöhen***, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel 45a unterstützten Güter in	(16) Wird ein Register eingerichtet, ***um den Mitgliedstaaten*** die Verfügbarkeit von Gütern zu ***erleichtern***, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel 45a unterstützten Güter in diesem Register

diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.

erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3207
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 17 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Nur die folgenden Rechtsträger sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 48 förderfähig:	(17) Nur die folgenden Rechtsträger sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 48 ***und Artikel 45 Absatz 8 Buchstabe a*** förderfähig:

Or. en

Änderungsantrag 3208
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.	(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. ***Die unabhängigen Experten sollten Fragen, bei denen für sie ein Interessenkonflikt – insbesondere wegen ihrer Position zum Zeitpunkt der Bewertung – besteht, weder bewerten noch dazu beratend oder unterstützend tätig werden. So sollten sie***

	insbesondere die gewonnenen Informationen nicht gegen das Konsortium verwenden können, das sie bewerten. Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 3209
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.	(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. ***Die unabhängigen Experten sollten Fragen, bei denen für sie ein Interessenkonflikt – insbesondere wegen ihrer Position zum Zeitpunkt der Bewertung – besteht, weder bewerten noch dazu beratend oder unterstützend tätig werden. So sollten sie insbesondere die gewonnenen Informationen nicht gegen das Konsortium verwenden können, das sie bewerten.*** Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 3210
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***kann*** der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt ***werden***, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. ***Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.***	(19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***wird*** der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert.

Or. en

Änderungsantrag 3211
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie 2009/43/EG veröffentlichen die Mitgliedstaaten Allgemeingenehmigungen für die Verbringung in andere Mitgliedstaaten von Gütern, die mit durch das Programm unterstützten Maßnahmen verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 3212
Paulo Cunha, Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.	(1) Bei den in ***Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe ga (neu) und*** Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 3213
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder ***für die Auftragsvergaben bezüglich*** FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten ***Vertragswerts abdecken***.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***20 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 25 % des geschätzten Vertragswerts abdecken.*** ***Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Finanzbeitrag der Union zu jeder Maßnahme bis zu*** 50 % der förderfähigen Kosten oder***, bei der Beschaffung von*** FuE-Dienstleistungen***,*** bis zu 50 % des geschätzten ***Auftragswerts betragen, sofern die Mehrheit der Begünstigten KMU oder kleine Midcap-Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern sind***.

Or. en

Änderungsantrag 3214

Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken. ***Für eine Maßnahme gilt ein erhöhter Finanzierungssatz von bis zu 10 zusätzlichen Prozentpunkten, wenn mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten der Tätigkeit KMU zugewiesen werden, die in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind und an der Tätigkeit als Empfänger, Unterauftragnehmer oder andere Rechtsträger in der Lieferkette teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 3215
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-

Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	Dienstleistungen bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken. ***Für eine Maßnahme gilt ein erhöhter Finanzierungssatz von bis zu 10 zusätzlichen Prozentpunkten, wenn mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten der Tätigkeit KMU zugewiesen werden, die in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind und an der Tätigkeit als Empfänger, Unterauftragnehmer oder andere Rechtsträger in der Lieferkette teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 3216
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken. ***Für eine Maßnahme gilt ein erhöhter Finanzierungssatz von bis zu 10 zusätzlichen Prozentpunkten, wenn mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten der Tätigkeit KMU zugewiesen werden, die in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind und an der Tätigkeit als Empfänger, Unterauftragnehmer oder andere Rechtsträger in der Lieferkette teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 3217
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken. ***Die Unterstützung der Union kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten von gemeinnützigen Einrichtungen, die an solchen Maßnahmen teilnehmen, umfassen.***

Or. en

Begründung

Eine Obergrenze von 50 % für die Entwicklung würde zu einer strukturellen Finanzierungslücke für Forschungs- und Technologieorganisationen führen, wodurch die Anreize für ihre Beteiligung trotz ihrer zentralen Rolle in der Innovationspipeline effektiv abgebaut würden und die Innovationsziele der EU untergraben würden.

Änderungsantrag 3218
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von

Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen ***ebenfalls*** bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.

Or. en

Begründung

The current Union co-funding ceiling of 50 % for the development of defence technologies and capabilities under Article 44(1), point (b), is significantly below the level required to mobilise effective Member State investment in collaborative defence development, in particular for projects involving SMEs and mid-caps and for projects with a strong cross-border dimension. The increase to 75 % is consistent with the rates applied in comparable Union defence-funding instruments (notably under EDIP and SAFE) and with the level of urgency identified in the Roadmap for European Defence Readiness 2030.

Änderungsantrag 3219
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen ***ebenfalls*** bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 3220
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen ***ebenfalls*** bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 3221
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu ***50*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.	(3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu ***75*** % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen ***ebenfalls*** bis zu ***75*** % des geschätzten Vertragswerts abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 3222
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1	(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1

Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten abdecken.	Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***35*** % der förderfähigen Kosten abdecken. ***Abweichend davon kann die Unterstützung durch die Union auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten erhöht werden, wenn die Mehrheit der Begünstigten KMU oder Midcap-Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*** ***a) der Begünstigte weist nach, dass er einen Beitrag zur Schaffung einer neuen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern leistet;*** ***b) die Maßnahme umfasst den Bau neuer Infrastruktur, Einrichtungen oder Produktionslinien von Grund auf oder an Standorten, die zuvor nicht für solche Tätigkeiten genutzt wurden, wodurch zur Entwicklung von Lieferketten und zum Technologietransfer in der gesamten Union beigetragen wird;*** ***c) durch die Maßnahme wird zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Herstellungskapazitäten für krisenrelevante Güter gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] beigetragen.***

Or. en

Änderungsantrag 3223
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann	(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann

die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten abdecken.	die Unionsunterstützung bis zu ***40*** % der förderfähigen Kosten abdecken. ***Abweichend davon kann die Unterstützung durch die Union auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten erhöht werden, wenn die Mehrheit der Begünstigten KMU oder Midcap-Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*** ***a) der Begünstigte weist nach, dass er einen Beitrag zur Schaffung einer neuen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern leistet;*** ***b) die Maßnahme umfasst den Bau neuer Infrastruktur, Einrichtungen oder Produktionslinien von Grund auf oder an Standorten, die zuvor nicht für solche Tätigkeiten genutzt wurden, wodurch zur Entwicklung von Lieferketten und zum Technologietransfer in der gesamten Union beigetragen wird;*** ***c) durch die Maßnahme wird zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Herstellungskapazitäten für krisenrelevante Güter gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] beigetragen.***

Or. en

Änderungsantrag 3224
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1	(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1

Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der förderfähigen Kosten abdecken.	Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***35*** % der förderfähigen Kosten abdecken. ***Abweichend davon kann die Unterstützung durch die Union auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten erhöht werden, wenn die Mehrheit der Begünstigten KMU oder Midcap-Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*** ***a) der Begünstigte weist nach, dass er einen Beitrag zur Schaffung einer neuen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern mit Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern leistet;*** ***b) die Maßnahme umfasst den Bau neuer Infrastruktur, Einrichtungen oder Produktionslinien von Grund auf oder an Standorten, die zuvor nicht für solche Tätigkeiten genutzt wurden, wodurch zur Entwicklung von Lieferketten und zum Technologietransfer in der gesamten Union beigetragen wird;*** ***c) durch die Maßnahme wird zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Herstellungskapazitäten für krisenrelevante Güter gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] beigetragen.***

Or. en

Änderungsantrag 3225
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***50*** % der	(4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***25*** % der

förderfähigen Kosten abdecken.

förderfähigen Kosten abdecken.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann sich der Finanzbeitrag der Union zu jeder Maßnahme auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten belaufen, sofern die Mehrheit der Begünstigten KMU oder kleine Midcap-Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern sind oder die Maßnahme von einer SEAP durchgeführt wird und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die Maßnahme umfasst den Bau neuer Infrastruktur, Einrichtungen oder Produktionslinien von Grund auf oder an Standorten, die zuvor nicht für solche Tätigkeiten genutzt wurden, wodurch zur Entwicklung von Lieferketten und zum Technologietransfer in der gesamten Union beigetragen wird;

b) durch die Maßnahme wird zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Herstellungskapazitäten für krisenrelevante Güter beigetragen.

Or. en

Änderungsantrag 3226
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***25 % des geschätzten Werts*** der ***gemeinsamen Beschaffung abdecken***.	(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***einem Betrag von umgerechnet 10 000 000 EUR pro teilnehmendem Mitgliedstaat oder assoziiertem Land betragen, wobei die Obergrenze bei 60 000 000 EUR pro Maßnahme liegt.***
	Abweichend von Unterabsatz 1 kann sich der Finanzbeitrag der Union zu jeder

Maßnahme auf bis zu 80 000 000 EUR pro Maßnahme belaufen, sofern mindestens eine der ***folgenden Bedingungen erfüllt ist:***

a) die Maßnahme wird von einer SEAP durchgeführt;

b) die Ausgaben für Verteidigungsinvestitionen der Mehrheit der an der betreffenden Maßnahme teilnehmenden Mitgliedstaaten überstiegen 30 % ihrer jeweiligen Verteidigungsausgaben im Haushaltsjahr vor der Antragstellung.

Or. en

Änderungsantrag 3227
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***25*** % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken.	(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen ***oder abweichend von Absatz 1 bei Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a zur Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern*** kann die Unionsunterstützung bis zu ***15*** % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken. ***Diese Maßnahmen werden gemäß Artikel 183 Absatz 3 der Haushaltsordnung durch eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung gefördert, und die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme wird unter anderem anhand nachstehender Faktoren festgelegt:***

Or. en

Änderungsantrag 3228
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu ***25*** % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken.	(5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen ***oder abweichend von Absatz 1 bei Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a zur Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern*** kann die Unionsunterstützung bis zu ***15*** % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken. ***Diese Maßnahmen werden gemäß Artikel 183 Absatz 3 der Haushaltsordnung durch eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung gefördert, und die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme wird unter anderem anhand nachstehender Faktoren festgelegt:***

Or. en

Änderungsantrag 3229
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) des Grads der Komplexität der gemeinsamen Beschaffung, für die ein Anteil des geschätzten Werts des gemeinsamen Beschaffungsauftrags und die bei vergleichbaren Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen als erster Näherungswert dienen können;

Or. en

Änderungsantrag 3230
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) des Beitrags der Maßnahme zu besseren Ergebnissen in Bezug auf Interoperabilität;

Or. en

Änderungsantrag 3231
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) der Merkmale der Maßnahme, die in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die für eine Finanzierung aus dem Unionshaushalt in Betracht kämen, z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung, – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;

Or. en

Änderungsantrag 3232

Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder in eine bestehende Zusammenarbeit;

Or. en

Änderungsantrag 3233
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) des Beitrags der Maßnahme zum Ausbau der erforderlichen Herstellungskapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 3234
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) des Beitrags der Maßnahme zur Verringerung der Abhängigkeiten von

nicht assoziierten Ländern;

Or. en

Änderungsantrag 3235
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) des Beitrags der Maßnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern im Hinblick auf die Einrichtung, Verwaltung oder Aufrechterhaltung der Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich;

Or. en

Änderungsantrag 3236
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	h) des Beitrags der Maßnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, die zur gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für die Ukraine oder Moldau führt;

Or. en

Änderungsantrag 3237
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) der Komplexität der technischen Lösungen, die notwendig sind, damit das beschaffte Verteidigungsgut von den Streitkräften eines teilnehmenden Mitgliedstaats eingesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 3238
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) des Grads der Komplexität der gemeinsamen Beschaffung, für die ein Anteil des geschätzten Werts des gemeinsamen Beschaffungsauftrags und die bei vergleichbaren Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen als erster Näherungswert dienen können;

Or. en

Änderungsantrag 3239
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5b) des Beitrags der Maßnahme zu besseren Ergebnissen in Bezug auf Interoperabilität;

Or. en

Änderungsantrag 3240
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) der Merkmale der Maßnahme, die in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die für eine Finanzierung aus dem Unionshaushalt in Betracht kämen, z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung, – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;

Or. en

Änderungsantrag 3241
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder in eine bestehende Zusammenarbeit;

Or. en

Änderungsantrag 3242
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) des Beitrags der Maßnahme zum Ausbau der erforderlichen Herstellungskapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 3243
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) des Beitrags der Maßnahme zur Verringerung der Abhängigkeiten von nicht assoziierten Ländern;

Or. en

Änderungsantrag 3244
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5g) des Beitrags der Maßnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern im Hinblick auf die Einrichtung, Verwaltung oder Aufrechterhaltung der Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich;

Or. en

Änderungsantrag 3245
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5h) des Beitrags der Maßnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, die zur gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für die Ukraine oder Moldau führt;

Or. en

Änderungsantrag 3246
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5i) der Komplexität der technischen Lösungen, die notwendig sind, damit das beschaffte Verteidigungsgut von den Streitkräften eines teilnehmenden Mitgliedstaats eingesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 3247
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) bis zu ***25*** % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;	a) bis zu ***15*** % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;

Or. en

Änderungsantrag 3248
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zu ***25*** % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;	a) bis zu ***15*** % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;

Or. en

Änderungsantrag 3249
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) wenn die Maßnahmen einer Infrastruktur dienen, die die militärische Mobilität erleichtert, deren Hauptzweck jedoch ziviler Natur bleibt, bis zu 25 % der förderfähigen Kosten;

Or. en

Änderungsantrag 3250
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um der jeweiligen Lage des betreffenden strategischen Partners angemessen Rechnung zu tragen, kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f abdecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3251
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Um der jeweiligen Lage des betreffenden strategischen Partners angemessen Rechnung zu tragen,*** kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ***für Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f*** abdecken.	(7) ***Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genannten Maßnahmen*** kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 3252
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b	(8) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b

genannten Maßnahmen genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage von Pauschalsätzen bis zu höchstens 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten finanziert werden, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.	genannten Maßnahmen genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage von Pauschalsätzen bis zu höchstens 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten finanziert werden, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten. ***Die Unterstützung der Union kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten von gemeinnützigen Einrichtungen, die an solchen Maßnahmen teilnehmen, umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 3253
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und d zur Förderung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten wird der Finanzierungssatz um weitere 10 Prozentpunkte erhöht, wenn
	a) eine Maßnahme im Rahmen eines Projekts der SSZ gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates mit Zustimmung aller an einem solchen SSZ-Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten entwickelt wird,
	b) die Maßnahme im Rahmen einer SEAP entwickelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3254
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Für Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b können indirekte förderfähige Kosten alternativ anhand der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers auf der Grundlage der tatsächlichen indirekten Kosten ermittelt werden, sofern diese Kostenrechnungsverfahren von den nationalen Behörden für vergleichbare Tätigkeiten im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 188 der Haushaltsordnung anerkannt werden und der Kommission durch den Empfänger mitgeteilt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 3255
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Bei Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und d zur Förderung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten wird der Finanzierungssatz um weitere 10 Prozentpunkte erhöht, wenn
	a) eine Maßnahme im Rahmen eines Projekts der SSZ gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates mit Zustimmung aller an einem solchen SSZ-Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten

entwickelt wird,

b) die Maßnahme im Rahmen einer SEAP entwickelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3256
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen anhand auf Exzellenz ausgerichteter Vergabekriterien bewertet:	(1) Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen anhand ***strategischer und*** auf Exzellenz ausgerichteter Vergabekriterien bewertet***, um sicherzustellen, dass die Unterstützung der Union auf Maßnahmen ausgerichtet ist, die für die Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und strategischen Ziele der Union von größter Bedeutung sind***:

Or. en

Änderungsantrag 3257
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen anhand ***auf Exzellenz ausgerichteter Vergabekriterien*** bewertet:	(1) Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen ***im Einklang mit einem offenen Wettbewerb und*** anhand ***objektiver Kriterien*** bewertet***, darunter Exzellenz, Wirkung, Qualität der Umsetzung sowie Relevanz für die Wettbewerbsfähigkeit der Union, die industrielle Erneuerung und die***

strategische Autonomie:

Or. en

Begründung

Die Mittel sollten für Projekte von höchster Qualität bereitgestellt werden, mit denen der größte Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur industriellen Erneuerung geleistet wird. Ein offener Wettbewerb und objektive Kriterien sind von wesentlicher Bedeutung, um den europäischen Mehrwert zu maximieren und eine Fragmentierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 3258
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen*** anhand ***auf Exzellenz ausgerichteter*** Vergabekriterien bewertet:	(1) ***Gemäß Artikel 203 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird jeder Vorschlag*** anhand ***der folgenden*** Vergabekriterien bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 3259
Tobias Cremer, Raphaël Glucksmann, Ana Catarina Mendes, José Cepeda, Yannis Maniatis, Sven Mikser, Thijs Reuten, Jens Geier, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Thomas Pellerin-Carlin, Riho Terras, Javi López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Kohärenz mit den im Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) festgelegten prioritären Fähigkeitsbereichen;

Or. en

Änderungsantrag 3260
Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;	a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme***, wobei kritische Fähigkeitslücken angesprochen werden müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 3261
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;	a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme***, wobei kritische Fähigkeitslücken angesprochen werden müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 3262
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;	a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme***, wobei kritische Fähigkeitslücken angesprochen***

werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 3263
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;	a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme***, wobei kritische Fähigkeitslücken angesprochen werden müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 3264
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Janusz Lewandowski, Mirosława Nykiel, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, Roberts Zīle, Mārtiņš Staķis, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur Verteidigungsbereitschaft in der gesamten Union;

Or. en

Änderungsantrag 3265
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***insbesondere*** mit KMU ***und*** Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, ***iv)*** Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v) Erhöhung*** der Interoperabilität, ***vii)*** Steigerung der Interoperabilität ***und*** ***viii)*** Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ***ia) Steigerung der Verteidigungsbereitschaft, ia) Beitrag der Maßnahme zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis Europas, einschließlich der Beteiligung der in der EU ansässigen Industrie und KMU, sowie ihre Bedeutung für die strategische Autonomie, die Cybersicherheit, die Widerstandsfähigkeit und die technologische Souveränität der Union,*** ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***iiia) Zusammenarbeit*** mit KMU***,*** Midcaps ***und Forschungseinrichtungen***, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, ***iiib) Beitrag zur*** Wettbewerbsfähigkeit, ***iv) Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von Quellen außerhalb der Union und zur Stärkung der Versorgungssicherheit,*** v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit ***und der Lieferzeiten***, ***vii) Steigerung*** der Interoperabilität, ***viii) Beitrag zur Steigerung der Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich der Kostenwirksamkeit und des Potenzials für Synergien bei den Verfahren für Beschaffung, Instandhaltung und Entsorgung und*** Steigerung der Interoperabilität***,*** ***ix) Resilienz und*** Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten***, und x) Verwertung von Ergebnissen, die im Rahmen eines oder mehrerer Projekte erzielt wurden, die im Anschluss an eine Aufforderung zur***

Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines EU-Programms mit Schwerpunkt auf zivilen Anwendungsbereichen oder der Nutzung von Infrastrukturen, die zumindest teilweise von der EU finanziert wurden, gefördert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 3266
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die*** für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele***, Prioritäten*** und erwarteten Ergebnisse***, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, v) Erhöhung der Interoperabilität, vii) Steigerung der Interoperabilität und viii) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten***.	b) ***Wirkung unter Berücksichtigung der*** für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele und ***der*** erwarteten Ergebnisse.

Or. en

Änderungsantrag 3267
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen des Haushaltsausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden ***in den Arbeitsprogrammen festgelegten*** Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im ***Verteidigungsbereich***, ii) ***Innovationskapazitäten***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***insbesondere*** mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v)*** Erhöhung der Interoperabilität, ***vii)*** Steigerung der Interoperabilität und ***viii)*** Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien***, je nach Art der Maßnahme und auf Einzelfallbasis***: i) ***Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft und*** Beitrag zu Exzellenz im ***Verteidigungssektor***, ii) ***Innovationspotenzial***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***iiia) Zusammenarbeit*** mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit ***und der Lieferzeiten***, ***vii)*** Erhöhung der Interoperabilität, ***viii)*** Steigerung der Interoperabilität***, ix) Resilienz*** und Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen***, insbesondere aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus,*** eintreten***, und x) Kosteneffizienz und Wirksamkeit***.

Or. en

Begründung

Die Vergabekriterien für Verteidigungsmaßnahmen sollten gestärkt werden, um der im Fahrplan für die europäische Verteidigungsbereitschaft 2030 festgelegten operativen Realität Rechnung zu tragen, und zwar der Notwendigkeit, konkrete Kapazitätslücken zu schließen, für Verteidigungsbereitschaft zu sorgen und die Resilienz gegenüber konventionellen

militärischen Bedrohungen sicherzustellen, die speziell von der Russischen Föderation und der Republik Belarus verursacht werden. Durch die Hinzufügung von Kosteneffizienz und Wirksamkeit als Vergabekriterium wird sichergestellt, dass die Unionsmittel in einer Weise eingesetzt werden, die mit der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Einklang steht.

Änderungsantrag 3268
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden ***in den Arbeitsprogrammen festgelegten*** Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) ***Innovationskapazitäten***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, v) Erhöhung der Interoperabilität, vii) Steigerung der Interoperabilität und viii) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien***, auch je nach Art der Maßnahme und auf Einzelfallbasis***: i) ***Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft und, entsprechend der Bestimmungen in den Arbeitsprogrammen,*** Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) ***Innovationspotenzial***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, v) Erhöhung der Interoperabilität, vii) Steigerung der Interoperabilität und viii) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen***, insbesondere aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus,*** eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 3269
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines ***oder mehrerer*** der folgenden ***in den Arbeitsprogrammen festgelegten*** Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im ***Verteidigungsbereich***, ii) ***Innovationskapazitäten***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***insbesondere*** mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii)*** Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines der folgenden Kriterien***, je nach Art der Maßnahme und auf Einzelfallbasis***: i) ***Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft und*** Beitrag zu Exzellenz im ***Verteidigungssektor***, ii) ***Innovationspotenzial***, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***iiia) Zusammenarbeit*** mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit ***und der Lieferzeiten***, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität***, ix) Resilienz*** und Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen***, insbesondere aus Russland und Belarus,*** eintreten***, und x) Kosteneffizienz und Wirksamkeit***.

Or. en

Änderungsantrag 3270
Davor Ivo Stier, Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität ***und*** ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität***, ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten***, x) Beitrag zu den Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und zivil-militärischen Synergien und xi) Beitrag zur militärischen Mobilität und zur Resilienz der Verkehrssysteme***.

Or. en

Änderungsantrag 3271
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit,	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit,

insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität ***und*** ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität***, ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten***, x) Beitrag zu den Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und zivil-militärischen Synergien und xi) Beitrag zur militärischen Mobilität und zur Resilienz der Verkehrssysteme***.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des TRAN-Ausschusses ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3272
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: ***ia) messbarer Beitrag zur Produktivität, technologischen Führungsrolle und globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union,*** i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit,

der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und ***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 3273
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Katri Kulmuni, Sophie Wilmès, Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern***, auch im Rahmen von Partnerschaften mit Organisationen aus Forschung und Technologie***, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und

festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Or. en

Begründung

KMU im Bereich der Verteidigungsinnovation mangelt es häufig an Testeinrichtungen, Sicherheitsüberprüfungen und Fachwissen, um Technologien unabhängig voneinander einsatzbereit machen zu können. Diese Lücke kann durch Partnerschaften mit Organisationen aus Forschung und Technologie geschlossen werden. Mit der Anerkennung solcher Partnerschaften in den Vergabekriterien werden Anreize für Konsortien geschaffen, die die Agilität von KMU mit der Forschungsinfrastruktur kombinieren.

Änderungsantrag 3274
Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Csaba Molnár, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und ***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle

militärische Bedrohungen eintreten.	militärische Bedrohungen eintreten***, und x) Verbesserung der geografischen Verteilung und Aufwärtskonvergenz der Wirtschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 3275
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU***, Forschungseinrichtungen*** und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und ***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 3276
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, ***insbesondere mit KMU und Midcaps,*** die einen erheblichen Mehrwert ***zur*** Maßnahme ***beisteuern***, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, die ***nachweislich*** einen erheblichen Mehrwert ***für die*** Maßnahme ***mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich KMU und Midcaps***, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und ***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 3277
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii)	b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) ***Ausmaß der***

grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***v***) Erhöhung der Interoperabilität, ***vii***) Steigerung der Interoperabilität und ***viii***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.	***grenzübergreifenden*** Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, ***vii***) Erhöhung der Interoperabilität, ***viii***) Steigerung der Interoperabilität und ***ix***) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 3278
Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Kohärenz mit den im Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) festgelegten prioritären Fähigkeitsbereichen; Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;

Or. en

Änderungsantrag 3279
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien werden Vorschläge

für Maßnahmen gemäß Artikel 46 anhand folgender Kriterien bewertet:

a) ihres Beitrags zu Exzellenz im Verteidigungsbereich;

b) ihres Beitrags zur Interoperabilität, Austauschbarkeit oder Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien hinweg.

Im Arbeitsprogramm können zusätzliche Kriterien festgelegt werden, z. B.:

a) Beitrag zur Innovation oder das Potenzial für Disruption der europäischen Verteidigungsindustrie, insbesondere durch den Nachweis, dass die vorgeschlagene Maßnahme bahnbrechende oder neuartige Konzepte und Ansätze umfasst, die zuvor im Verteidigungsbereich nicht angewandt wurden;

b) Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, indem in der gesamten Union und darüber hinaus neue Marktchancen geschaffen werden und das Wachstum von Unternehmen in der gesamten Union beschleunigt wird;

c) Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von Nicht-Unionsquellen und zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei Verteidigungsgütern in der gesamten Union als Reaktion auf festgestellte Risiken;

d) Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträgern, insbesondere KMU und kleine Midcap-Unternehmen, die als Empfänger, als in die Maßnahme eingebundene Unterauftragnehmer oder als andere Rechtsträger in der Lieferkette einen beträchtlichen Mehrwert für die Maßnahme erbringen;

e) Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Verteidigungsindustrie in der gesamten Union, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung des fertigen Guts oder der fertigen Technologie, auf das gemeinsame Eigentum daran oder auf seine bzw. ihre gemeinsame Instandhaltung;

f) Beitrag zur Bewältigung der Anforderungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder, die dem Risiko der Realisierung konventioneller militärischer Bedrohungen am stärksten ausgesetzt sind;

g) Beitrag zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und zur Verringerung der CO_2-Intensität des verwendeten Materials oder der verwendeten Güter.

Für Tätigkeiten gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten die im vorstehenden Unterabsatz genannten Kriterien d und e.

Or. en

Änderungsantrag 3280
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien werden Vorschläge für Maßnahmen gemäß Artikel 46 anhand folgender Kriterien bewertet:
	a) ihres Beitrags zu Exzellenz im Verteidigungsbereich;
	b) ihres Beitrags zur Interoperabilität, Austauschbarkeit oder Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien hinweg.

Im Arbeitsprogramm können zusätzliche Kriterien festgelegt werden, z. B.:

a) Beitrag zur Innovation oder das Potenzial für Disruption der europäischen Verteidigungsindustrie, insbesondere durch den Nachweis, dass die vorgeschlagene Maßnahme bahnbrechende oder neuartige Konzepte und Ansätze umfasst, die zuvor im Verteidigungsbereich nicht angewandt wurden;

b) Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, indem in der gesamten Union und darüber hinaus neue Marktchancen geschaffen werden und das Wachstum von Unternehmen in der gesamten Union beschleunigt wird;

c) Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von Nicht-Unionsquellen und zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei Verteidigungsgütern in der gesamten Union als Reaktion auf festgestellte Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 3281
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien werden Vorschläge für Maßnahmen gemäß Artikel 47 anhand folgender Kriterien bewertet:
	a) Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von Nicht-Unionsquellen und zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei Verteidigungsgütern;

b) Beitrag zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und der Versorgungssicherheit in der gesamten Union als Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere eine hohe Gefahr, dass konventionelle militärische Bedrohungen umgesetzt werden;

c) Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträgern, insbesondere KMU und kleine Midcap-Unternehmen, die als Empfänger, als in die Maßnahme eingebundene Unterauftragnehmer oder als andere Rechtsträger in der Lieferkette einen beträchtlichen Mehrwert für die Maßnahme erbringen.

Im Arbeitsprogramm können zusätzliche Kriterien festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3282
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien werden Vorschläge für Maßnahmen gemäß Artikel 48 anhand folgender Kriterien bewertet:
	a) Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder;
	b) Beitrag der Maßnahme zur Anpassung, Modernisierung und Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union;
	c) Beteiligung von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen.
	Im Arbeitsprogramm können zusätzliche Kriterien festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3283
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. en

Begründung

Dies muss präzisiert werden und kann in der jetzigen Form nicht unterstützt werden.

Änderungsantrag 3284
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Das Ergebnis der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung durch den ECF gewährt wird, ist Eigentum der Empfänger, die es hervorgebracht haben. Haben Rechtsträger gemeinsam Ergebnisse hervorgebracht und lässt sich nicht feststellen, welchen Beitrag sie jeweils geleistet hatten, oder ist es nicht möglich, derartige gemeinsame Ergebnisse voneinander zu trennen, so sind die Rechtsträger gemeinsam Eigentümer dieser Ergebnisse. Die gemeinsamen Eigentümer schließen eine Vereinbarung über die Aufteilung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer gemeinsamen Eigentumsrechte gemäß ihren Verpflichtungen aus der Finanzhilfevereinbarung. Die Union hat weder Eigentum an den

Verteidigungsgütern oder -technologien, die sich aus Forschungsmaßnahmen ergeben, für die eine Unterstützung durch den Fonds gewährt wird, noch einen Anspruch auf Rechte geistigen Eigentums an diesen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 3285
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so ***verfügen*** die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag ***über das unentgeltliche Recht*** auf ***Zugang zu*** den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen ***sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen, im Vertragsverhältnis zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren***.	(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so ***haben*** die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag ***unentgeltlich Anspruch*** auf ***einen Sonderbericht mit*** den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Or. en

Änderungsantrag 3286
Oliver Schenk, Marion Walsmann, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so ***verfügen die Organe***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie ***die*** Bewilligungsbehörden auf Antrag ***über*** das ***unentgeltliche*** Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen ***sowie das Recht***, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen ***zur Nutzung der Ergebnisse*** zu fairen und angemessenen, ***im Vertragsverhältnis*** zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen ***und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe*** zu gewähren.	(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so ***kann den Organen***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie ***den*** Bewilligungsbehörden auf Antrag ***und sofern dies ordnungsgemäß begründet ist,*** das Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen ***gewährt werden. Die Empfänger können auch aufgefordert werden***, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zu fairen und angemessenen, zwischen den interessierten Parteien ***zu vereinbarenden und in der Finanzhilfevereinbarung*** festzulegenden Bedingungen zu gewähren. ***Diese Zugangsrechte erstrecken sich nicht auf geschütztes Know-how über Fertigungsverfahren, Geschäftsgeheimnisse oder kundenspezifische Fertigungsdaten, es sei denn, der Zugang zu diesen Informationen ist zur Wahrung hinreichend begründeter Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union unbedingt erforderlich.***

Or. en

Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, mehr Rechtssicherheit für private Investoren zu schaffen und Anreize für private Investitionen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die im öffentlichen Interesse liegenden und die strategischen Ziele der Union zu wahren.

Änderungsantrag 3287
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen, im Vertragsverhältnis zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren.	(1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen, im Vertragsverhältnis zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren. ***Die Zugangsrechte beschränken sich auf eine nichtkommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung. Weitere Nutzerrechte müssen separat erworben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3288
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über Tätigkeiten, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission	a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über Tätigkeiten, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission

sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen.	sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen. ***Die Zugangsrechte beschränken sich auf eine nichtkommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung. Weitere Nutzerrechte müssen separat erworben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3289
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über ***Tätigkeiten***, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen.	a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über ***Forschungsmaßnahmen***, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 3290
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwenden den Sonderbericht	b) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwenden den Sonderbericht

ausschließlich für Zwecke ***im Zusammenhang mit der Nutzung durch die oder für die Streitkräfte*** oder für Zwecke der militärischen Sicherheit oder des militärischen Nachrichtenwesens sowie im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme. Unter diese Verwendung fallen Studien, Evaluierung, Bewertung, Forschung, Konstruktion, Produktabnahme und Zertifizierung, Betrieb, Ausbildung und Entsorgung sowie die Bewertung und Ausarbeitung technischer Anforderungen für die Auftragsvergabe.	ausschließlich für Zwecke ***ihrer Verteidigung und die der Union*** oder für Zwecke der militärischen Sicherheit oder des militärischen Nachrichtenwesens sowie im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme. Unter diese Verwendung fallen Studien, Evaluierung, Bewertung, Forschung, Konstruktion, Produktabnahme und Zertifizierung, Betrieb, Ausbildung und Entsorgung sowie die Bewertung und Ausarbeitung technischer Anforderungen für die Auftragsvergabe.

Or. en

Änderungsantrag 3291
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder multilateral oder im Rahmen der Union gemeinsam einen oder mehrere Verträge mit einem oder mehreren Empfängern abgeschlossen haben, um die Ergebnisse der ***Tätigkeiten***, für die eine Unterstützung durch den Fonds im Rahmen des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b gewährt wird, gemeinsam weiterzuentwickeln, so haben sie das Recht auf Zugang zu den Ergebnissen insoweit, als diese Eigentum der Empfänger sind und für die Erfüllung des Vertrags oder der Verträge erforderlich sind. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich und unter besonderen Bedingungen eingeräumt, mit denen sichergestellt werden soll, dass dieses Recht nur für die Zwecke des Vertrags bzw. der Verträge genutzt wird und dass angemessene Geheimhaltungspflichten geschaffen werden.	c) Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder multilateral oder im Rahmen der Union gemeinsam einen oder mehrere Verträge mit einem oder mehreren Empfängern abgeschlossen haben, um die Ergebnisse der ***Forschungsmaßnahmen***, für die eine Unterstützung durch den Fonds im Rahmen des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b gewährt wird, gemeinsam weiterzuentwickeln, so haben sie das Recht auf Zugang zu den Ergebnissen insoweit, als diese Eigentum der Empfänger sind und für die Erfüllung des Vertrags oder der Verträge erforderlich sind. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich und unter besonderen Bedingungen eingeräumt, mit denen sichergestellt werden soll, dass dieses Recht nur für die Zwecke des Vertrags bzw. der Verträge genutzt wird und dass angemessene Geheimhaltungspflichten geschaffen

werden.

Or. en

Änderungsantrag 3292
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3293
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -	d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -

fähigkeiten werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.	fähigkeiten ***gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b*** werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen ***sowie das Recht, diese Ergebnisse für Verteidigungszwecke zu nutzen oder nutzen zu lassen,*** gewährt. Die Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.

Or. en

Begründung

Die kofinanzierenden Mitgliedstaaten erhalten derzeit Zugangsrechte zu Entwicklungsergebnissen, nicht aber das Recht, sie für Verteidigungszwecke zu nutzen. Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen dem finanziellen Beitrag, den die Mitgliedstaaten leisten, und dem praktischen Nutzen, den sie erhalten. Mit diesem Änderungsantrag werden die Rechte an den Beitrag angeglichen, indem Nutzungsrechte für Verteidigungszwecke gewährt und die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte präzisiert werden.

Änderungsantrag 3294
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von ***Verteidigungstechnologien*** und -fähigkeiten werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die	d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von ***Verteidigungsgütern, -technologien*** und -fähigkeiten werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die

Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.	Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 3295
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Stärkung der Verteidigungsindustrie, des Ausbaus oder der Aufstellung strategischer Produktionskapazitäten ist es der Kommission gestattet, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden.	e) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Stärkung der Verteidigungsindustrie, des Ausbaus oder der Aufstellung strategischer Produktionskapazitäten ist es der Kommission gestattet, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden***, wobei zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass Ergebnisse oder vertrauliche Informationen preisgegeben oder veröffentlicht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3296
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Stärkung der Verteidigungsindustrie, des Ausbaus oder der Aufstellung	e) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Stärkung der Verteidigungsindustrie, des Ausbaus oder der Aufstellung

strategischer Produktionskapazitäten ist es der Kommission gestattet, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden.	strategischer Produktionskapazitäten ist es der Kommission gestattet, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden***, wobei zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass Ergebnisse oder vertrauliche Informationen preisgegeben oder veröffentlicht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3297
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Solche Zugangsrechte umfassen das Recht, andere in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger zu ermächtigen, die Ergebnisse gegebenenfalls unter Bedingungen der Vertraulichkeit in ihrem Namen zu nutzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3298
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Solche Zugangsrechte umfassen das Recht, andere in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger zu ermächtigen, die Ergebnisse gegebenenfalls unter	g) Solche Zugangsrechte umfassen das Recht, andere in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger zu ermächtigen, die Ergebnisse gegebenenfalls unter

Bedingungen der Vertraulichkeit in ihrem Namen zu nutzen.	Bedingungen der Vertraulichkeit in ihrem Namen zu nutzen. ***Die Finanzierungsbehörde hat das Recht, andere in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger zu ermächtigen, die Ergebnisse gegebenenfalls unter Bedingungen der Vertraulichkeit und gegen eine faire und angemessene Entschädigung in ihrem Namen zu nutzen.***
	Or. en

Änderungsantrag 3299
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Jede Übertragung des Eigentums an*** Ergebnissen oder Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse***, die mit Unterstützung*** an in nicht assoziierten Drittländern ***niedergelassene Rechtsträger*** oder an Rechtsträger aus einem nicht assoziierten ***Drittlands hervorgebracht wurden, erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung im Rahmen der Maßnahme unter Bedingungen, die den Schutz der*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union ***gewährleisten, sowie vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung und Genehmigung durch die Kommission oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes***.	(3) ***Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, dürfen weder direkt noch indirekt über ein oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch im Hinblick auf den Technologietransfer, einer Kontrolle oder Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen. Im Falle von*** Ergebnissen***, die von den Empfängern im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen hervorgebracht werden, für die eine Unterstützung durch den Fonds gewährt wird,*** oder ***der*** Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse ***ist die Kommission vor jeder Übertragung von Eigentum*** an in nicht assoziierten Drittländern ***niedergelassenen Rechtsträgern*** oder an Rechtsträger aus einem nicht assoziierten ***Drittland in Kenntnis zu setzen. Läuft eine solche Übertragung von Eigentum den*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten oder***

	den Zielen dieser Verordnung zuwider, so ist die Unterstützung aus dem Fonds zurückzuerstatten. Diese Verordnung berührt nicht die Ausfuhr von Gütern, Ausrüstung oder Technologien zur Integration der Ergebnisse von Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung durch den Fonds gewährt wird, und sie hat keine Auswirkungen auf das politische Ermessen der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.

Or. en

Änderungsantrag 3300
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie	***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie

Or. en

Änderungsantrag 3301
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie	***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie

Or. en

Änderungsantrag 3302
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein ***Beratungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie ***wir*** hiermit eingerichtet.	(1) Ein ***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie ***wird*** hiermit eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 3303
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein ***Beratungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie ***wir*** hiermit eingerichtet.	(1) Ein ***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie ***wird*** hiermit eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 3304
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss ***berät insbesondere*** zur langfristigen Investitionsstrategie im Politikfenster „Verteidigung“.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss ***kann von sich aus Stellungnahmen und Empfehlungen zu Angelegenheiten abgeben, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich*** zur langfristigen Investitionsstrategie im Politikfenster

	„Verteidigung“***, einschließlich seiner strategischen Prioritäten, der Ausrichtung der Umsetzung und der Übereinstimmung mit den in Artikel 49a dargelegten Richtwerte***.

Or. en

Änderungsantrag 3305
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitionsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission ***und die Mitgliedstaaten*** gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und ***konkrete*** Beratung***, strategische Beratung*** sowie Empfehlungen ***auf eigene Initiative*** für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitions- und Forschungsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“ ***auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen***.

Or. en

Änderungsantrag 3306
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission ***und die Mitgliedstaaten*** gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und ***konkrete*** Beratung***, strategische Beratung*** sowie Empfehlungen ***auf eigene***

langfristigen ***Investitionsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“.	***Initiative*** für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitions- und Forschungsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“ ***auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen***.

Or. en

Änderungsantrag 3307
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitionsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitions- und Forschungsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“.

Or. en

Änderungsantrag 3308
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitionsstrategie*** im Politikfenster „Verteidigung“.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen ***Investitions- und Forschungsstrategie*** im Politikfenster

„Verteidigung“.

Or. en

Änderungsantrag 3309
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.	(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter. ***Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter eines Mitgliedstaates, wobei die Vertretung alle sechs Monate wechselt. Seine Stellungnahmen zu mehrjährigen Investitionsprioritäten und zur Ermittlung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 45 werden dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Kommission begründet jede Abweichung von diesen Stellungnahmen schriftlich.***

Or. en

Begründung

Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie ist der wesentliche institutionelle Kanal für den Beitrag der Mitgliedstaaten zur langfristigen Investitionsstrategie im Politikfenster „Verteidigung“. Der Vorsitz der Mitgliedstaaten auf Rotationsbasis, die Transparenz der Stellungnahmen gegenüber dem Europäischen Parlament und die Begründungspflicht, wenn die Kommission von diesen Stellungnahmen abweicht, sind verhältnismäßige Verfahrensgarantien. Sie tragen dem Grundsatz Rechnung, dass die Verteidigung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EUV fällt, und gewährleisten eine angemessene Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament.

Änderungsantrag 3310
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.	(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur***, der Europäischen Verteidigungsagentur und aus Vertretern des Parlaments*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 3311
Jens Gieseke, David McAllister

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.	(3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter. ***Der Ausschuss zieht, sofern relevant, hochrangige Vertreter der Industrie zurate.***

Or. en

Änderungsantrag 3312

Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Beratungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern ***der*** Mitgliedstaaten, der Kommission ***und*** des Hohen Vertreters***/Leiters der Verteidigungsagentur*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.	(3) Der ***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern ***aller*** Mitgliedstaaten, der Kommission***,*** des Hohen Vertreters***,*** ***Vertretern des EUMC, der EDA und Vertretern des Europäischen Parlaments*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 3313
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Beratungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern ***der*** Mitgliedstaaten, der Kommission ***und*** des Hohen Vertreters***/Leiters der Verteidigungsagentur*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.	(3) Der ***Lenkungsausschuss*** für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern ***aller*** Mitgliedstaaten, der Kommission***,*** des Hohen Vertreters***,*** ***Vertretern des EUMC, der EDA und Vertretern des Europäischen Parlaments*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 3314
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3a) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie wird von einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den turnusmäßig wechselnden Vorsitz im Rat innehat, gemeinsam geführt. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen. Nur Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3315
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie wird von einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den turnusmäßig wechselnden Vorsitz im Rat innehat, gemeinsam geführt. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen. Nur Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3316
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie tritt auf Ersuchen der Kommission, eines Mitgliedstaats oder

eines assoziierten Landes zusammen, wann immer die Situation es erfordert. Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie gibt sich auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3317
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie tritt auf Ersuchen der Kommission, eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zusammen, wann immer die Situation es erfordert. Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie gibt sich auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3318
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, sich als Beobachter an seiner Arbeit zu beteiligen, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische

Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 3319
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, sich als Beobachter an seiner Arbeit zu beteiligen, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 3320
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Assoziierte Länder haben das Recht, im Einklang mit den im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum festgelegten Bedingungen Mitglieder des Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie ohne Stimmrecht zu werden, sofern diese Länder den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des

Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, nicht zuwiderhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 3321
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Assoziierte Länder haben das Recht, im Einklang mit den im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum festgelegten Bedingungen Mitglieder des Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie ohne Stimmrecht zu werden, sofern diese Länder den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, nicht zuwiderhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 3322
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3e) Die Kommission sorgt für Inklusivität und gewährt den Mitgliedern des Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie gleichberechtigten Zugang zu Informationen, um sicherzustellen, dass der Entscheidungsprozess des

Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie der Lage und den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung von Verschlusssachen und vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 3323
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3e) Die Kommission sorgt für Inklusivität und gewährt den Mitgliedern des Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie gleichberechtigten Zugang zu Informationen, um sicherzustellen, dass der Entscheidungsprozess des Lenkungsausschusses für die Verteidigungsindustrie der Lage und den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Der Lenkungsausschuss für die Verteidigungsindustrie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung von Verschlusssachen und vertraulichen Informationen sicherzustellen.

Or. en